

AUSNAHMESITUATION CORONA 2020

6. VERBANDSINFORMATION

Anpassung der Empfehlungen an die vereinfachten Grundregeln des Bundes gültig ab 22. Juni bis auf weiteres

Basel, 22. Juni 2020

Geschätzte Vorstände der Kantonalverbände

Geschätzte Musikschulleitende

Sehr geehrte Damen und Herren



Am letzten Freitag hat der Bundesrat aufgrund der niedrigen Fallzahlen die ausserordentliche Lage zu COVID-19 beendet und weitere Lockerungsmassnahmen bekannt gegeben. Damit kehren wir ab dem 22. Juni weitgehend in eine reguläre Funktionsweise zurück. Zur Prävention einer 2. Welle bleiben die allgemeinen Schutzmassnahmen gültig, jedoch unter vereinfachten, für alle Bereiche einheitlichen Vorgaben.

Das Abstandthalten wird auf **1.5 m** reduziert und bleibt gemeinsam mit der Handhygiene die wichtigste Schutzmassnahme, ergänzt durch die Gewährleistung der Möglichkeit einer Rückverfolgung bei Auftreten eines Corona-Falles («Contact Tracing»). Die Rahmenbedingungen des Bundes für die Musikschulen sind in den [Grundprinzipien zum Schutzkonzept](#) der obligatorischen Schulen berücksichtigt. Weiterführende Informationen zur Verordnung COVID-19 ab 22. Juni sind in den [Erläuterungen des Bundes zur besonderen Lage](#) zu finden. Mit der Beendigung der ausserordentlichen Lage liegen weitere Massnahmen in der Zuständigkeit der Kantone. Beachten Sie dazu allfällige Entscheide Ihrer kantonalen und kommunalen Behörden.

Angepasste Erläuterungen des VMS zu den vereinfachten Grundregeln des Bundes vom 19. Juni und den Grundprinzipien zuhanden der Musikschulen:

1. Die aktuellen Massnahmen fördern den möglichst regulären Betrieb an Schulen und Musikschulen und gewährleistet den bestmöglichen Schutz aller Beteiligten. Die kontinuierliche Absprache zwischen Volksschule, bzw. der weiterführenden Schule und Musikschule zu lokalen Schutzmassnahmen, insbesondere wenn die Musikschule in Räumlichkeiten der Volksschule oder der weiterführenden Schule untergebracht ist, ist auch auf das neue Schuljahr hin unbedingt zu empfehlen.

2. Geltungsbereich Musikunterricht

2.1. Allgemeines

- An Musikschulen dürfen alle Präsenzangebote im Einzelunterricht und Gruppen- sowie Ensembleunterricht für die Schüler*innen der obligatorischen Schulstufen (Primar- und Sekundarstufe I), für Jugendliche der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufsschulen) und Erwachsene stattfinden unter Berücksichtigung der Hygiene- und Distanzregeln der Grundprinzipien.
- Die Einhaltung der Distanzregel von **1.5 m** hat erste Priorität und soll, wenn immer möglich, im Unterricht, an Sitzungen, Veranstaltungen usw. umgesetzt werden, bevor andere Massnahmen in Betracht gezogen werden.
- Sollte das Einhalten der Abstandsregel begründbar nicht eingehalten werden können, sind ergänzende Schutzmassnahmen anzuwenden (Trennwände, Schutzmasken).
- In Schulsettings, die weder das Einhalten der Distanzregel noch die Anwendung der ergänzenden Schutzmassnahmen erlauben, müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Die Musikschulleitung, resp. die Musiklehrperson trägt die Verantwortung bei Unterschreitung der Abstandsregel und muss für die ausreichende Information der Teilnehmenden und für das Führen der Kontaktlisten besorgt sein. Sobald möglich ist die Abstandsregel wieder umzusetzen.
- In den Volksschulunterricht integrierte Angebote, wie z.B. musikalische Grundausbildung und Klassenmusizieren sind weiterhin in Koordination mit der Volksschule durchzuführen.
- Mitarbeitende oder Musikschüler*innen mit Krankheitssymptomen sollen nicht zum Unterricht kommen.

2.2. Fächerspezifische Hinweise

- Angebote der **musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik**: Wie in den Grundprinzipien erwähnt, ist das Einhalten der Abstandsregeln bei kleinen Kindern kaum möglich. Angebote der musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik dürfen in konstanten Gruppen oder Klassen regulär stattfinden. Die Lehrperson sowie weitere teilnehmende Erwachsene sollen den Abstand von 1.5 m zu den Kindern, wann immer möglich, einhalten und allenfalls zusätzliche Schutzmassnahmen (Maske, Handschuhe) verwenden. Im Rahmen von teilnehmenden Familien können die Kleingruppen untereinander Abstand halten. Das Händewaschen vor und nach dem Unterricht ist weiterhin Pflicht. Es sind genügend grosse Räume zu wählen, die auch die Einhaltung der Distanzregeln bei Bewegung erlauben.
- Unterricht mit **Blasinstrumenten, Gesang und lautem Sprechen**: Zu besonderen Risiken und zur Ansteckungsgefahr über Aerosole und durch besonders starke Artikulation gibt es aktuell keine gesicherten Erkenntnisse. Es ist daher bei den genannten Fächern und Situationen besondere Achtsamkeit geboten. Sowohl im Einzel- und dem Ensembleunterricht als auch für Grossformationen (Chöre, Bands und Orchester) ist die Distanz von mind. 1.5 m oder die Anwendung von ergänzenden Schutzmassnahmen (Trennwände) dringlichst empfohlen. Insbesondere ist auf grosszügige Raumgrösse zu achten. Gründliches Lüften der Räume ist nach jeder Lektion, mindestens aber stündlich vorzunehmen. Kondenswasser aus Blasinstrumenten muss mit Einwegtüchern aufgefangen und in geschlossenen Behälter entsorgt werden.

2.3. Musikschulveranstaltungen

Anmerkungen:

- Es sind zurzeit in vielen Kantonen jegliche Schulanlässe bis zur Sommerpause verboten. Wir empfehlen dringlichst eine Absprache mit der Gemeinde.
- Wir verweisen zusätzlich auf das BAG - *Rahmenschutzkonzept zu den Veranstaltungen* (www.bag.admin.ch).
- **Schulkonzerte** und **ähnliche Anlässe** sind grundsätzlich bis 1000 Personen wieder möglich. Die Saalbestuhlung soll, wann immer möglich so organisiert sein, dass der Abstand von 1.5m eingehalten werden kann. Mitglieder einer gleichen Familie können zusammensitzen. Sollte dies auch betrieblichen oder aktivitätsbedingten Gründen nicht möglich sein, sind Schutzmasken oder Trennwände vorzusehen. Sollte all dies nicht möglich sein, ist seitens der Musikschule eine Präsenzliste zu führen, um das Contact Tracing zu ermöglichen. Die anwesenden Personen müssen in jedem Fall in Gruppen von maximal 300 nachverfolgbar sein. Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, sind nicht zuzulassen. Ausreichende Möglichkeiten zur Händedesinfektion vor und nach der Veranstaltung, ausreichende Anzahl und räumlich gut organisierte Toiletten, gut sichtbare Bodenmarkierungen vor Ein- und Ausgängen zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind sicherzustellen. Bei zugemieteten Räumen ist das Schutzkonzept des Betreibers zu beachten.
- **Instrumentenvorstellungen:** Instrumentenvorstellungen sollen nur unter strikter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln durchgeführt werden. Sie sind ohne die Ermöglichung des Ausprobierens der Instrumente durchzuführen.
- **Musikschullager:** Lager dürfen unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Wir verweisen auf die *Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit- und Sportlager* des Bundes (www.bag.admin.ch).

3. Sicherstellen von Informations-, Präventions- und Aufklärungsangeboten an der Musikschule

- Die Sensibilisierung von Schüler*innen und Lehrpersonen soll mittels der aktuellsten [Plakate des Bundesamtes für Gesundheit BAG](#) (gut sichtbar auf Augenhöhe in der Musikschule) sowie regelmässig im mündlichen Austausch erfolgen.
- Schulleitung und Lehrpersonen leben die Verhaltens- und Hygieneregeln der Grundsätze vor und sorgen dafür, dass auch die Schüler*innen vor und nach dem Musikunterricht die Hände waschen (Seife und Wasser genügen). Beachten Sie weiterhin die Wege von und zu den Waschstationen und vermeiden Sie Ansammlungen von Schüler*innen.
- Instrumente, die im Verlauf des Tages von mehreren Personen benutzt werden, sind fachgerecht mit Desinfektionsmittel oder Desinfektionstüchern oder entsprechendem Reinigungsmittel jeweils zwischen den Lektionen zu reinigen.
- Plakate und Erinnerungen an die Hygiene- und Distanzregeln sind besonders bei Musikschulveranstaltungen gut sichtbar anzubringen bzw. auch mündlich in Erinnerung zu rufen.

4. Räumlichkeiten

- Es sind genügend grosse Unterrichtsräume zu wählen, da der Sicherheitsabstand von 1.5 m, wenn immer möglich, während des ganzen Unterrichts einzuhalten ist.

- Bei knappen Raumverhältnissen können notfalls Plexiglaswände Abhilfe schaffen, wie dies in anderen Branchen auch empfohlen wird. Sollten keine geeigneten Räume zur Verfügung gestellt werden können, soll die Weiterführung des Fernunterrichts ermöglicht werden.
- Die Probearbeit mit Grossformationen (Orchester, Chöre, Bands) bedarf besonders grosser Räume. Wir empfehlen Absprachen mit den lokalen Behörden zur Nutzung von Gemeindesaalen, Pfarreisälen und Turnhallen.
- Die Räume, insbesondere Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer und WCs, sind weiterhin intensiver und häufiger zu reinigen.
- Die Räume sind regelmässig und gut zu lüften.

5. Arbeitsrechtliche und versicherungsrechtliche Vorgaben

- Es ist Aufgabe der Musikschule als Arbeitgeberin (Fürsorgepflicht), den Arbeitnehmenden einen sicheren Arbeitsplatz zu gewährleisten. Dies ist besonders bei gefährdeten Personen zu beachten, für die entsprechende Lösungen (Anpassung der Unterrichtsräume, ergänzende Schutzmassnahmen wie Trennwände, Schutzvisiere oder Masken) zu finden sind. Aufgrund der niedrigen Fallzahl sind zusätzlich zu den grundlegenden Schutzmassnahmen keine weiteren Vorkehrungen für Risikopersonen mehr notwendig.
- Es gilt kein Arbeitsverbot für Lehrpersonen mit Risikofaktoren. Eine Arbeitsdispensierung bedingt ein Arztzeugnis.
- Für Versicherungsnehmende über den VMS-Rahmenvertrag mit der AXA (Auskunft AXA):
 - Bei Erkrankung: die AXA übernimmt das Taggeld für die Arbeitsunfähigkeit infolge einer Corona-Erkrankung, unabhängig davon, ob die erkrankte Person einer Risikogruppe angehört. Während einer Quarantänemassnahme wird kein Taggeld übernommen, sofern die Person keine Symptome zeigt. Hierfür ist die EO zuständig.
 - Wenn Nichteinhalten der Gesundheitsvorkehrungen für die Risikopersonen seitens des Arbeitgebers zu Nichterscheinen von Arbeitnehmenden führt, wird kein Taggeld bezahlt. Im rechtlichen Sinne liegt hier keine Arbeitsunfähigkeit vor.

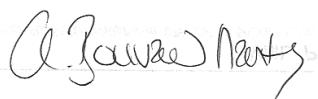
Wir hoffen, diese Informationen sind Ihnen dienlich, insbesondere zur Vorbereitung des neuen Musikschuljahres in Ihren Kantonen, an Ihren Musikschulen. Wir stehen Ihnen bei Fragen, die wir auch bei Bedarf mit dem BAG klären, gerne zur Verfügung.

Melden Sie sich unter info@musikschule.ch.

Wir bedanken uns für Ihr engagiertes Wirken und die Unterstützung der schrittweisen Wiederaufnahme der gewohnten Arbeit an den Musikschulen. Wir wünschen Ihnen einen wohlklingenden Schuljahresabschluss und eine erholsame Sommerzeit!

Freundliche Grüsse

Verband Musikschulen Schweiz VMS



Christine Bouvard Marty
Präsidentin



Valentin Gloor
Vizepräsident